

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege  
und Gleichstellung

**Richtlinie über den Einsatz von Mitteln  
aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)  
für die Förderperiode 2021 bis 2027  
Aktion Nummer**

- 1.6 Innovations- und Translationsplattformen der außeruniversitären Forschung (ITP)**
- 1.7 Förderung von Applikationslaboren der außeruniversitären Forschung (AL)**

Bekanntmachung vom 3. August 2022

WGPG Abt. IV

Telefon: 9026-5042 oder 9026-0, intern 926-5042

## **1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

**1.1** - Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie den gemeinschaftsfinanzierten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land Berlin vorrangig in Kooperation mit kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> projektbezogene Zuwendungen mit dem Ziel, die umsatzorientierten Tätigkeiten in der Forschung<sup>2</sup> und Entwicklung<sup>3</sup> (FuE) zu verstetigen und auszuweiten.

Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln, die dem Land Berlin im Rahmen des spezifischen Ziels 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien) innerhalb des politischen Ziels 1 (Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenteren wirtschaftlichen Wandels) des EFRE-Programms Berlin in der Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung stehen.

Maßgeblich für die Gewährung der Zuwendungen sind neben dieser Richtlinie die Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem EFRE (insbesondere die Dach-VO<sup>4</sup> und EFRE-VO<sup>5</sup>). Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen.

**1.2** - Ziel der Förderung ist es, die Innovationsprozesse in und die Innovationsfähigkeit der Berliner Wirtschaft weiter zu stärken, hier insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen. Dabei wird auf den Erfolgen der Förderinstrumente der letzten Förderperiode aufgebaut und diese dahingehend weiterentwickelt, dass der gesamte Innovationsprozess in all seinen Phasen gestärkt werden soll. Es geht darum, konkretes Wissen, Technologien und Marktimpulse zu identifizieren, Prototypen oder technische Verfahren zu entwickeln und gemeinsam mit den Projektpartnern neue

- 1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); zu Einzelfragen ist das Handbuch der Kommission heranzuziehen.
- 2 Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.
- 3 Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
- 4 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- 5 Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds

Angebote am Markt einzuführen und diese zu etablieren. Der gezielte Aufbau neuer und der Ausbau bestehender Kooperationsbeziehungen mit Wirtschaftspartnern aus der Region steht dabei im Fokus.

Die Förderung muss im Einklang mit der gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB 2025) stehen und sich auf die identifizierten Cluster konzentrieren: Verkehr, Mobilität, Logistik - Energietechnik - IKT, Medien, Kreativwirtschaft - Gesundheitswirtschaft - Optik und Photonik. Diese Cluster bieten enorme Entwicklungspotenziale für den Standort, immer verbunden mit den Zielen den Wissens- und Technologietransfer zwischen den Akteuren weiter auszubauen, die Produktivität für die forschenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen und die damit verbundenen Beschäftigungszahlen im FuE-Bereich zu steigern und somit den Standort auch im internationalen Wettbewerb weit vorn zu positionieren und zu etablieren.

**1.3** - Ein Anspruch des/der Antragsteller/-in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## **2 - Gegenstand der Förderung**

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist auf Vorhaben ausgerichtet, die geeignet sind, die Transferaktivitäten anwendungsnaher öffentlich finanzierter, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Land Berlin zu stärken und zu unterstützen. Gegenstand der Förderung sind:

**Applikationslabore (AL)** unterstützen die Entwicklung und Erprobung von Verfahren in konkreten Anwendungsumgebungen sowie der Überleitung von Forschungsergebnissen in marktnahe Anwendungsfelder, etwa durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Überwindung von Zertifizierungs- oder Marktzugangsbarrieren. Sie dienen der apparativen Lückenschließung zwischen Forschung und KMU. Ziel ist es die Forschungs- und Innovationsaktivitäten zu intensivieren und auszubauen.

**Innovations- und Translationsplattformen (ITP)** dienen der gemeinsamen Formulierung von Marktzugangs-, Internationalisierungs- und Transferstrategien für konkrete Anwendungsfelder zwischen anwendungsnaher Forschung, KMU und Industrie. Sie sollen die Beteiligten im Prozess unterstützen, über abgestimmte Zertifizierungs- und Normierungsstrategien im Verbund eine bessere Chance der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Entwicklungen zu erreichen und eine gewisse Marktsicherheit zu erlangen. Ziel ist es die Forschungs- und Innovationsaktivitäten zu intensivieren und auszubauen.

## **3 - Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.1** - Das jeweilige Projekt muss sich dem Fördergegenstand nach Nummer 2 dieser Richtlinie zuordnen lassen und beschreiben, welchen konkreten Beitrag<sup>6</sup> es zur Erreichung des spezifischen Ziels 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien) im Sinne des Programms des Landes Berlin für den EFRE für die Förderperiode 2021 bis 2027 leistet.

**3.2** - Das jeweilige Projekt muss technisch realisierbar sein.

**3.3** - Die geplanten Projektergebnisse müssen eine plausible Grundlage zur Steigerung des Leistungsspektrums in Richtung industrielle Entwicklung sein, um zugleich die Forschungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, intensiver mit Unternehmen zu kooperieren und als dauerhafte Partner der Industrie die Entwicklung in bestimmten Technologiefeldern mittel- und langfristig in Berlin mit zu gestalten. Unter Beachtung von Nummer 28 Buchstabe b FuEuI Unionsrahmen (Amtsblatt der EU vom 27. Juni 2014, C 198/01) sind die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die etwaige Rechte des geistigen Eigentums begründet und verbreitet werden, die sich aus der Tätigkeit von Forschungseinrichtungen beziehungsweise Forschungsstrukturen ergeben, in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen beziehungsweise Infrastrukturen, hier dem/der jeweiligen Begünstigten der EFRE-Zuwendung, zuzuordnen.

**3.4** - Das jeweilige Projekt muss im Land Berlin durchgeführt werden.

**3.5** - Die Zuwendung kann nur für Projekte gewährt werden, die ohne diese nicht oder nur mit erheblichem Zeitverlust durchgeführt werden könnten.

**3.6** - Die Gesamtfinanzierung des Projekts ist durch Vorlage eines Finanzplanes im Excel-Format darzulegen.

<sup>6</sup> „Beitrag“ eines Projektes bedeutet, dass das einzelne Vorhaben mit seinen erwarteten Wirkungen in der Lage ist, einen Einfluss auf die jeweiligen Zielgrößen auszuüben.

## 4 - Zuwendungsempfänger/-in (Begünstigte beziehungsweise Begünstigter)

Antragsberechtigt sind die gemeinschaftsfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land Berlin.

## 5 - Zuwendungsgeber/-in (Zwischengeschaltete Stelle - ZGS)

Zuwendungsgeber/-in ist die für außeruniversitäre Forschung zuständige Senatsverwaltung.

## 6 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 6.1 - Art und Umfang der Zuwendung

Die EFRE-Mittel werden zweckgebunden im Wege einer Projektförderung grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form einer Zuwendung gewährt.

Der Bewilligungszeitraum für ein Projekt muss vollständig in der Laufzeit des Gesamtprogramms zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2029 liegen. Die Laufzeit eines Projekts sollte in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

### 6.2 - Höhe der Zuwendung

Die finanzielle Zuwendung von EFRE-Mitteln (mit bis zu 40 % Interventionssatz) pro Projekt beträgt in der Regel bei:

- einem Applikationslabor (AL) bis zu insgesamt 2,5 Millionen Euro,
- einer Innovations- und Translationsplattform (ITP) bis zu insgesamt 1,0 Millionen Euro.

Die jeweilige Höchstzuwendung kann im Einzelfall bei Projekten, die übergeordneten Standortinteressen dienen, durch Entscheidung der für außeruniversitäre Forschung zuständigen Senatsverwaltung überschritten werden.

Die Zuwendung aus dem EFRE beträgt maximal **40 %** der förderfähigen Gesamtausgaben; die restlichen Mittel sind durch den/die Begünstigte/-n als Ko-Finanzierungsanteil zu erbringen.

### 6.3 - Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind die folgenden Projektausgaben ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer.

#### Projektbezogene Anschaffungen

Investitionsausgaben für projektbezogene Anschaffungen erfolgen unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Bestimmungen zum öffentlichen Vergabewesen/Vergaberecht. Förderfähig ist dabei der Anschaffungspreis. Um eine nachhaltige Wirkung der Anschaffung sicherzustellen, gilt eine Bestandsfrist von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens.

#### Projektbezogene Personalausgaben

Personalausgaben sind förderfähig, wenn eine schriftliche Abordnung mit Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibung (Arbeitsvertrag oder zeitlich befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag) und dem Zeitraum der Abordnung zu dem geförderten Vorhaben sowie personengebundene Zahlungsnachweise für Löhne und Gehälter nachgewiesen werden. Das Bruttogehalt beziehungsweise der Bruttolohn inklusive der Sozialversicherungsbeiträge und die gesetzlich geregelten Arbeitgeberanteile bilden grundsätzlich die Grundlage der Abrechnung.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in unterliegt, können die Personalausgaben in Abweichung vom vorherigen Absatz auch auf Basis von Durchschnittskostensätzen, die von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in zu bestätigen sind, angesetzt und abgerechnet werden. Die Bestimmung der Durchschnittskosten hat auf Basis einer angemessenen, gerechten und nachprüfaren Methode zu erfolgen.

Für jedes Jahr der Projektlaufzeit sind die von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in bestätigten nachkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze nachzuweisen. Hier ist durch den/die Wirtschaftsprüfer/-in zu testieren, dass die im Rahmen der Nachkalkulation verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den tatsächlichen

Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres und ausschließlich auf Kosten beruhen, die im Sinne der Strukturfondsverordnungen förderfähig sind.

Sofern diese unterhalb der vorkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze liegen, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben.

Personalkosten für Personen, die teilzeitig für das Vorhaben abgestellt sind, können als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht; die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist.

Es ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

### **Indirekte Projektausgaben (Gemeinkosten)**

Gemeinkosten mit Bezug zur Projektumsetzung sind förderfähig.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, welches einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterliegt und auf dessen Basis für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden kann, können die indirekten Projektausgaben in Form dieses Gemeinkostensatzes (als Stundensatz oder als Zuschlagsatz zu den Personalausgaben) angesetzt und abgerechnet werden. Der Gemeinkostensatz ist von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in zu bestätigen. Maximal kann ein Gemeinkostensatz von 90 % anerkannt werden; ansonsten werden Gemeinkosten in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe b Dach-VO pauschal anerkannt.<sup>7</sup>

### **Nicht förderfähige Ausgaben**

Nicht förderfähig sind Schuldzinsen, erstattungsfähige Umsatzsteuer, Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Abschreibungen und kalkulatorische Mieten, Baukosten, die über die Installation technischer Einrichtungen hinausgehen, Ausrüstung und Betrieb allgemeiner Infrastruktur sowie Ersatzbeschaffungen von Einzelgeräten zum Austausch oder Erneuerung einer vorhandenen Geräteinfrastruktur oder Aufrechterhaltung einer institutstypischen Grundausrüstung eines Forschungsinstituts.

## **6.4 - Vergaberecht**

Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei der Förderung anzuwenden. Bei Verstößen gegen diese Regelungen sind die damit verbundenen Ausgaben ganz oder teilweise nicht förderfähig. Die sich daraus ergebenden Finanzkorrekturen errechnen sich je nach Schweregrad des Fehlers und unter Berücksichtigung der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen gestaffelt bis zu 100 Prozent der beanstandeten Auftragswerte.

<sup>7</sup> Folgende Kostenbestandteile dürfen in dem Gemeinkostensatz nicht enthalten sein: Vertriebskosten (einschließlich Werbekosten), Gewerbeertragssteuer, Kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP), Kosten der freien Forschung (Nummern 27 und 28 LSP), Kalkulatorischer Gewinn (Nummern 51 und 52 LSP), Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, Kalkulatorische Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital (Nummern 43 bis 46 LSP), Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung für Projektmitarbeiter, zusätzliche Sozialaufwendungen (Nummer 25 [2] b LSP), nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge (Nummer 32 [2] LSP), Sonderabschreibungen (Nummer 41). Gegebenenfalls ist ein entsprechend korrigierter Gemeinkostensatz von dem/der Wirtschaftsprüfer/-in zu bestätigen. Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit ausschließlich die Durchführung von Forschungsprojekten betrifft, können über den Gemeinkostensatz auch solche indirekten Ausgaben ansetzen und abrechnen, die in der Einrichtung der Erfüllung des Projektzieles dienen. Ein Einzelbelegnachweis der indirekten Projektausgaben im Rahmen der Auszahlung ist bei der Verwendung des Gemeinkostensatzes nicht erforderlich. Stattdessen ist für jedes Jahr der Projektlaufzeit der vom Wirtschaftsprüfer bestätigte nachkalkulierte Gemeinkostensatz nachzuweisen. Sofern dieser unterhalb des vorkalkulierten Satzes liegt, kann sich daraus eine Rückforderung ergeben. Sofern im Gemeinkostensatz die unproduktiven Personalausgaben (Urlaub, Krankheit, sonstige Fehlzeiten) bereits berücksichtigt sind, werden - abweichend von Nummer 6.3.2 dieser Richtlinie - der Ermittlung der förderfähigen Personalausgaben grundsätzlich pauschal 160 Stunden pro Vollzeitbeschäftigten im Monat zugrunde gelegt.

Bei Aufträgen sind, der geschätzten Auftragshöhe entsprechend, die jeweils einschlägigen Bestimmungen:

- des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- der Vergabeverordnung (VgV)
- der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG)

sowie die Ausführungsvorschriften zu § 55 LHO anzuwenden.

## 7 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 7.1 - Datenverarbeitung:

Die Zuwendungsgeberin ist für die Berichterstattung verantwortlich. In diesem Rahmen sowie bei der Administration des Programms erhebt sie projektgebundene und personenbezogene Daten, die an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde), an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Daten werden zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Darüber hinaus werden bezüglich der ausgewählten Vorhaben Daten nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 der Dach-VO erhoben und veröffentlicht.

Der/die Antragsteller/-in muss der Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt beziehungsweise ausgezahlt.

**7.2** - Bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises kann der/die Begünstigte in begründeten Fällen verpflichtet werden, auf eigene Rechnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen zu lassen.

**7.3** - Im Rahmen von Nummer 5 der ANBest-P besteht für den/die Begünstigte/-n eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Antragsdaten. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

## 8 - Verfahren

### 8.1 - Antragsverfahren und Informationsaustausch

Die Anträge sind nach Veröffentlichung eines entsprechenden Aufrufes beim für außeruniversitäre Forschung zuständigen Ressort des Landes Berlin schriftlich einzureichen. Die Antragsprüfung erfolgt in der Regel in folgenden zwei Stufen:

#### Stufe 1: Projektskizze

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand der eingereichten Projektskizze und der projektrelevanten Unterlagen eine fachspezifische Einschätzung durch die zuständige Fachabteilung, ob das geplante Projekt grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Bei einem positiven Prüfergebnis teilt der/die Zuwendungsgeber/-in dem/der Antragsteller/-in auf der Grundlage der festgestellten förderfähigen Ausgaben die mögliche Projektfinanzierung (Finanzierungsart und -höhe) mit und empfiehlt die Antragstellung (Vollantrag).

#### Stufe 2: Vollantrag

Mit der zweiten Stufe erfolgt der Vollantrag, der seitens der/des Antragsteller/-in bei dem für außeruniversitäre Forschung zuständigen Ressort des Landes Berlin schriftlich einzureichen ist. Mit dieser Antragstellung werden Projektbeginn und Zielbestimmung festgesetzt. Ein vorzeitiger Projektbeginn wird nicht zugelassen.

Projektskizze und Projektantrag sind bei dem/der Zuwendungsgeber/-in unter Verwendung der Standardvordrucke, die bei der Bewilligungsbehörde anzufordern sind, einzureichen. Die in dem Musterantragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Unvollständige Projektskizzen und Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden. Aus der Vorlage eines förmlichen Antrags kann kein Anspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Der eingereichte Antrag und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

Nach Artikel 69 (8) Dach-VO erfolgt der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Begünstigten grundsätzlich in elektronischer Form.

## **8.2 - Bewilligungsverfahren**

Über die Gewährung der beantragten Zuwendung entscheidet der/die Zuwendungsgeber/-in. Der schriftliche Zuwendungsbescheid ergeht durch den/die Zuwendungsgeber/-in.

## **8.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die bewilligten Fördermittel werden dem/der Begünstigten nachträglich und grundsätzlich quartalsweise von dem/der Zuwendungsgeber/-in ausgezahlt beziehungsweise erstattet. Die Erstattung der quartalsbezogenen Projektausgaben ist durch einen jeweiligen Mittelabruf geltend zu machen und mit einer entsprechenden Belegliste darzustellen und durch einzelne Kopien von Einzelbelegen, die durch die prüfende Stelle angefordert werden, nachzuweisen. Im Rahmen einer zumindest einmal im Abrechnungsjahr durchzuführenden Vor-Ort-Kontrolle sind der prüfenden Stelle ausgewählte Originalbelege vorzulegen.

## **8.4 - Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projektausgaben und dem Sach- beziehungsweise Quartalsbericht des/der Begünstigten. Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind.

Die Fristen für die Vorlage des Sach- beziehungsweise Quartalsberichts sowie der Zwischennachweise werden abweichend von Nummer 6.1 des ANBest-P auf drei Monate festgelegt.

Für den abschließenden Endverwendungsnachweis gilt hingegen die in Nummer 6.1 ANBest-P genannte Frist von sechs Monaten ab Bedienung des letzten Projektmittelabrufes durch den/die Zuwendungsgeber/-in.

## **8.5 - Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und ex-post-Bewertung der EFRE-finanzierten Maßnahme sind neben dem der Zuwendungsgeber/-in die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe oder ein/eine von ihnen Beauftragte/-r berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsdokumente einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen/dieser Beauftragten zu.

## **9 - Publizität**

Auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Bauschildern und mit dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Artikel 46 bis 50 der Dach-VO und die dazu erlassenen Konkretisierungen der EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten. Die Publizitätsmaßnahmen als zwingender Bestandteil eines jeden Projektes sind in jedem Sachbericht aktualisiert darzulegen.

## **10 - Bereichsübergreifende Grundsätze**

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 der Dach-VO). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 119 (1) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

## 11 - Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in vorliegender Fassung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft und gilt für alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der ZGS eingegangen sind.

## Ärztekammer Berlin

### Zweite Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin

Vom 14. April 2021

Telefon: 40806-2100 oder 40806-0

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin hat aufgrund des § 7 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 bis 5 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in ihrer Sitzung vom 14. April 2021 folgende Zweite Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin vom 26. November 2014 (ABl. S. 2341), die zuletzt am 10. Oktober 2018 geändert worden ist (ABl. 2019 S. 27), beschlossen:

#### Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 18a das Wort „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
2. „In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 26 das Wort „Notfalldienst“ durch das Wort „Notdienst“ ersetzt.
3. In Satz 1 der Präambel wird das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 5 wird die Angabe „59.“ durch die Angabe „64.“ und die Angabe „2008 in Seoul“ durch die Angabe „2013 in Fortaleza“ ersetzt.
5. § 18a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft“ die Wörter „oder einer juristischen Person des Privatrechts“ eingefügt.
6. In § 21 werden nach dem Wort „versichern“ die Wörter „und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachzuweisen“ eingefügt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Wörter „oder einer juristischen Person des Privatrechts“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 Satz 4 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner, aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter und ihre Berufsbezeichnungen sowie die Rechtsform anzugeben.“
8. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.
  - b) In der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Notfalldienst“ ersetzt durch das Wort „Notdienst“.